

DR. IUR. ALEXANDER WILI

RECHTSANWALT UND NOTAR

Telefon 041-310 39 50
Fax-Nr. 041-310 39 38
POSTCHECK 60-1395-0
MWST-Nr. 294'362

Eingetragen im Anwaltsregister

EINWOHNERRAT KRIENS

Eingang 22. 9. 09

Nr. 111/09

6010 Kriens, Luzernerstrasse 51 a

Gemeindekanzlei Kriens
z. H. Herrn Viktor Bienz
Einwohnerratspräsident
Gemeindehaus
6010 Kriens

Kriens, den 21. September 2009/nb

Motion

betreffend Erlass von Planungszone

Änderungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Kriens unterliegen der Genehmigung durch den Einwohnerrat. Planungszone gemäss § 81 ff. des Bau- und Planungsgesetzes bewirken eine Änderung des Bau- und Zonenreglements mit sofortiger Wirkung. Sie können ein Bauvorhaben über Jahre hinaus blockieren.

Gemäss Kantonsblatt vom 12. September 2009 hat der Gemeinderat über das Gebiet Mattenhof eine Planungszone verfügt, mit welcher die Bauvorschriften, die bisher gegolten haben, aufgehoben werden und durch neue Vorschriften ersetzt werden. Eine solche Abänderung der Bau- und Zonenplanes gehört vor den Einwohnerrat.

In der genannten Planungszone findet sich unter anderem die merkwürdige Bestimmung: „Es sind nur Bauten mit mindestens vier Geschossen zulässig“. Bisher war im Planungsrecht nur zulässig, Ausnützungsbeschränkungen (zugunsten der Nachbarschaft) vorzuschreiben, nicht aber Ausnützungsverpflichtungen. Die Planungszone, die der Gemeinderat erlassen hat, verstösst gegen Grundsätze des Planungsrechtes.

Antrag: Der Erlass von Planungszone gemäss Planung- und Baugesetz § 81 ff. bedarf der Genehmigung durch den Einwohnerrat.

Hochachtungsvoll

